

**Gebührensatzung
zur Satzung
über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Bischofsheim**

Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I, S. 167), der §§ 1, 2, 3, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2017 (GVBl. I, S. 467), sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3) geändert durch Verordnung vom 12.12.2013 (GVBl. I, S. 689) und durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702), sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I S. 421,425), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 16.12.2025 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Als Benutzungsgebühren und –entgelte sind zu zahlen

- a) die Betreuungsgebühr
- b) die Gebühr für zusätzliche Betreuungszeit
- c) der Betrag für Mittagessen
- d) der Betrag für Imbiss
- e) der Betrag für das Frühstück in der Krippe
- f) der Betrag für den Nachmittagssnack

(2) Die Betreuungsgebühr und die Gebühr für zusätzliche Betreuungszeit sind für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichten.

(3) Die Betreuungsgebühr ist bei Aufnahme bis zum 15. eines Monats für einen vollen Monat zu entrichten, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats ist der halbe Beitrag zu zahlen.

(4) Die Gebühr für zusätzliche Betreuungszeit wird entsprechend der tatsächlich genutzten Zeit nachträglich erhoben.

(5) Der Betrag für Mittagessen und Imbiss, das Frühstücksangebot in der Krippe und den Nachmittagssnack in den Einrichtungen, die länger als 14:30 Uhr geöffnet haben, wird für die Teilnahme des Kindes an diesen Angeboten in den Kindertagesstätten oder der Schulkinderbetreuung erhoben.

§ 2

Betreuungsgebühren

(1) Die Gebühren werden nach einem festgesetzten Berechnungsverfahren festgelegt. In diesem Berechnungsverfahren werden bestimmt:

- ein Grundbeitrag, unabhängig von Nutzungsart und Nutzungsdauer
- die Gesamtaufwendungen für die Kindertageseinrichtungen des jeweiligen Vorjahres, ausgewiesen für jede Betreuungsart
- ein von der Gemeindevertretung festgesetzter Kostendeckungsgrad (Erträge aus Elternbeiträgen / Gesamtaufwendungen) für jede Betreuungsart
- ein sich daraus errechnender Betrag pro Betreuungsstunde (Gesamtaufwendungen / Gesamtbetreuungsstunden) in den einzelnen Betreuungsarten

Die Beiträge werden auf Grundlage des Vor-Vorjahres neu berechnet.

Die Anpassung erfolgt zum 01. Oktober eines Jahres mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres.

Ab dem 01.01.2019 ergeben sich die folgenden Beiträge, die gemäß § 5 Abs. 2 mit dem Einkommensnachweis ermäßigt werden können:

Grundbeitrag (in den folgenden Beiträgen enthalten)		20,00 €
Krippenplatz bis 14:30 Uhr		387,54 €
Krippenplatz bis 16:45 Uhr		501,60 €
Vormittagsplatz	(178,73 €)	beitragsfrei!
Erweiterter Vormittag		62,55 €
Tagesplatz		139,14 €
Schulkinderbetreuung Modul 1		115,98 €
Schulkinderbetreuung Modul 2		218,57 €

Die Gebühr ist auf 5 Tage bezogen. Je nach tageweiser Buchung, wird die Gebühr anteilig fällig

Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in der Altersgruppe von 3 – 6 Jahren nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Gemeinde Bischofsheim keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für den Besuch der Kindertagesstätten für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine Betreuungszeit bis zu sechs Stunden.

(2) Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde Bischofsheim, vermindern sich die festgesetzten Betreuungsgebühren wie folgt:

Die Einzelkosten für die je Kind in Anspruch genommenen Leistungen werden alle addiert. Der Gesamtbetrag wird anschließend mit dem Satz für Geschwister multipliziert.

Für 1 Kind 100%, 2 Kinder 75 %, 3 Kinder 50%, 4 Kinder 37,5 %, 5 Kinder 30 %, ab 6 Kindern 25 %.

Kosten, die unter die Beitragsfreiheit fallen, werden nicht berücksichtigt.

(3) Für die Zukaufangebote sind folgende Gebühren (Stundensätze der entsprechenden Be-
treuungsart zuzüglich eines Flexibilitätszuschlages) zu zahlen:

Eine Ermäßigung wie in Absatz 2 erfolgt hier nicht.

	Name	Zeit	Preis
A	Mittag plus inkl. Essen	12:30 – 14:30 Uhr	10,50 € 7,00 € + 3,50 € Essen
B	Tag inkl. Essen	12:30 – 16:30 Uhr	17,50 € 14,00 € + 3,50 € Essen
C	Nachmittag	14:30 – 16:30 Uhr	7,00 €
D	Schulkinderbetreuung Mittag, inkl. Essen	13:30 – 14:30 Uhr	7,00 € 3,50 € + 3,50 € Essen
E	Schulkinderbetreuung Mittag plus, inkl. Essen	13:30 – 15:30 Uhr	10,50 € 7,00 € + 3,50 € Essen
F	Schulkinderbetreuung Tag, inkl. Essen	13:30 – 16:30 Uhr	14,00 € 10,50 € + 3,50 € Essen
G	Verspätetes Abholen	pro angefangenen 30 Minuten	10,00 €

(4) Die Gebühr für die in der Schulkinderbetreuung angebotene Ferienbetreuung beträgt zu-
sätzlich 80,00 € pro Woche pauschal inklusive Verpflegung.

§3

Verpflegungsentgelte

(1) Für die Teilnahme des Kindes am Essen in den Kindertagesstätten und der Schulkinder-
betreuung Modul 2 wird ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 € erhoben.

(2) Für die Krippenkinder wird für die Teilnahme des Kindes am Essen eine monatlicher
Pauschalbetrag in Höhe von 60,00 € erhoben. In diesem Betrag ist das täglich eingenom-
mene, gemeinsame Frühstück enthalten.

(3) Für den Imbiss in der Schulkinderbetreuung ist ein monatlicher Pauschalbetrag von
12,00 € zu zahlen.

(4) Für die Teilnahme der Kinder am Nachmittagssnack in den Einrichtungen, die länger als
14:30 Uhr geöffnet haben, wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 5,00 € pro Monat erhoben.

§ 4

Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder
Ausschluss, gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Ge-
meinde Bischofsheim. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen,
wenn das Kind der Kindertagesstätte oder Schulkinderbetreuung fernbleibt, gemäß § 11 der
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bischofsheim.

(2) Die Benutzungsgebühr, die Beträge für den Imbiss in der Schulkinderbetreuung und die
Verpflegungspauschalen sind am 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat
fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.

Der Betrag für Zukaufangebote ist am 3. Werktag des übernächsten Monats fällig.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte oder der Schulkinderbetreuung (z.B. bei Fortbildungstagen, Ferien, Feiertagen, Streik, technische Gründe etc.) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte oder die Schulkinderbetreuung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, wird die Gebühr für 1 Monat erstattet, dauert die Erkrankung mehr als 8 Wochen an, wird die Gebühr für 2 Monate erstattet.

(5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 5

Gebührenübernahme, Gebührenermäßigung

(1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Jugendamt des Kreises Groß-Gerau beantragt werden.

(2) Mit dem Nachweis der Einkommensverhältnisse können die Betreuungsgebühren nach den Bestimmungen der Richtlinien zu dieser Satzung ermäßigt werden.

(3) Bei Gewährung der Kostenbefreiung und -ermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob nach Abs. 1 ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, erhoben.

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft zum 01. 01.2019 und ersetzt die Satzung vom 18.11.2015.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofsheim, den 18.12.2025

.....
(Ort, Datum)

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim

gez.
Lisa Gößwein
Bürgermeisterin

Richtlinien der Gemeinde Bischofsheim ab dem 01.01.2019 zum Gebührennachlass gem. § 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulkinderbetreuung

Die in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulkinderbetreuung der Gemeinde Bischofsheim festgesetzten Gebühren für die Betreuungsangebote ermäßigen sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat auf

KRIPPE	Beitrag bis monatl. Bruttoeinkommen															
	2.900 €	3.100 €	3.300 €	3.500 €	3.700 €	3.900 €	4.100 €	4.300 €	4.500 €	4.700 €	4.900 €	5.100 €	5.300 €	5.500 €	5.700 €	
14:30 Uhr	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	314,03 €	323,06 €	335,95 €	348,85 €	361,74 €	374,64 €	387,54 €
16:45 Uhr	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	405,28 €	417,11 €	434,01 €	450,91 €	467,80 €	484,70 €	501,60 €

Zusätzliche Kosten:

Mittagsverpflegung für Krippenkinder (50,00 €) Nachmittags Snack	Inklusive tägliches, gemeinsames Frühstück (10,00 €) Bei längerer Betreuung als 14:30 Uhr	60,00 € 5,00 €
---	--	---------------------------------

Das **Familien-Bruttoeinkommen** wird aus dem **Einkommen aller Familienmitglieder** oder **Personen einer Haushaltsgemeinschaft** bzw. **eheähnlichen Gemeinschaft**, das zum Zeitpunkt der Antragstellung und voraussichtlich in den 12 Folgemonaten erzielt wird, ermittelt. Das durch 12 geteilte Jahresbruttoeinkommen bildet den für die Einstufung maßgeblichen Wert.

Unberücksichtigt bleibt das Kindergeld.

Das Einkommen ist in Form einer **Verdienstbescheinigung** aus dem Monat Dezember des Vorjahres (mit aufsummiertem Jahreseinkommen) aller **berufstätigen Familienmitglieder** oder **eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung** bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Die aufgrund der Erklärung ermittelten Gebühren gelten **für die Dauer eines Jahres ab Festsetzung**.

Sollte sich das monatliche Familieneinkommen in einem Maße verändern, dass es zu einer Gebührenänderung im Rahmen der Staffelung kommt, wird eine Neuberechnung mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats vorgenommen. Einkommensänderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Der Nachweis über das Einkommen muss bei Neuaufnahmen umgehend, bei Folgeanträgen rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Berechnung der Verwaltung vorliegen, ansonsten wird die jeweils entsprechende Höchstgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung erhoben.

Richtlinien der Gemeinde Bischofsheim ab dem 01.01.2019 zum Gebührennachlass gem. § 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Schulkinderbetreuung

Die in § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulkinderbetreuung der Gemeinde Bischofsheim festgesetzten Gebühren für die Betreuungsangebote ermäßigen sich auf Antrag der Erziehungsberechtigten pro Kind und Monat auf

KITA	Beitrag bis monatlichem Bruttoeinkommen														
	2.900 €	3.100 €	3.300 €	3.500 €	3.700 €	3.900 €	4.100 €	4.300 €	4.500 €	4.700 €	4.900 €	5.100 €	5.300 €	5.500 €	5.700 €
7:15 - 12:30 Uhr	-----Beitragsfreistellung in Höhe von bis zu 178,73 €-----														
7:15 - 14:30 Uhr	22,68 €	22,68 €	22,68 €	23,21 €	24,54 €	25,86 €	27,19 €	28,51 €	29,84 €	31,16 €	32,49 €	33,81 €	35,14 €	36,46 €	37,79 €
7:15 - 16:45 Uhr	63,49 €	63,49 €	63,49 €	65,00 €	68,71 €	72,42 €	76,13 €	79,84 €	83,55 €	87,26 €	90,97 €	94,68 €	98,39 €	102,10 €	105,81 €

Zusätzliche Kosten monatlich:

Grundgebühr (allgemeine Nebenkosten)	Unabhängig von Staffelstufe und Betreuungszeit Bei Ganztags- und Erweiterterem Platz Bei längerer Betreuung als 14:30 Uhr	20,00 €
Mittagsverpflegung für Tageskinder		60,00 €
Nachmittags Snack		5,00 €

Das **Familien-Bruttoeinkommen** wird aus dem **Einkommen aller Familienmitglieder** oder **Personen einer Haushaltsgemeinschaft** bzw. **eheähnlichen Gemeinschaft**, das zum Zeitpunkt der Antragstellung und voraussichtlich in den 12 Folgemonaten erzielt wird, ermittelt. Das durch 12 geteilte Jahresbruttoeinkommen bildet den für die Einstufung maßgeblichen Wert.

Unberücksichtigt bleibt das Kindergeld.

Das Einkommen ist in Form einer **Verdienstbescheinigung** aus dem Monat Dezember des Vorjahres (mit aufsummiertem Jahreseinkommen) aller **berufstätigen Familienmitglieder** oder **eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Verdienstbescheinigung** bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Die aufgrund der Erklärung ermittelten Gebühren gelten **für die Dauer eines Jahres ab Festsetzung**.

Sollte sich das monatliche Familieneinkommen in einem Maße verändern, dass es zu einer Gebührenänderung im Rahmen der Staffelung kommt, wird eine Neuberechnung mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats vorgenommen. Einkommensänderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Der Nachweis über das Einkommen muss bei Neuaufnahmen umgehend, bei Folgeanträgen rechtzeitig vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Berechnung der Verwaltung vorliegen, ansonsten wird die jeweils entsprechende Höchstgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung erhoben.